

Statut der Wilhelm-Tschorn-Stiftung vom 23. März 1923

Wilhelm-Tschorn-Stiftung.

Statut vom 23. März 1923.

Hr. Wilhelm Tschorn in Charlottenburg hat am 17. Januar 1923 bei der Preußischen Akademie der Wissenschaften eine Stiftung errichtet, die seinen Namen führt. Nachdem die Akademie mit Zustimmung der preußischen Regierung die Stiftung angenommen hat, ist folgendes Statut festgesetzt und vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung genehmigt worden.

§ 1.

Die Stiftung besteht aus einem Kapital von 1500000 Mark.

Die eingezahlte Summe wird unter dem Namen Wilhelm-Tschorn-Stiftung bis auf weiteres bei der Preußischen Staatsbank hinterlegt, kann aber auch auf Beschluß der Akademie in Wertpapieren angelegt werden und wird alsdann verwaltet nach den Bestimmungen, welche in den Statuten der Akademie für deren Vermögensverwaltung getroffen sind.

Etwaige weitere Zuwendungen wachsen dem Stiftungskapital zu und werden nach denselben Grundsätzen behandelt.

§ 2.

Die Stiftung ist bestimmt zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie. Ob nur die Zinsen des Kapitals oder dieses selbst teilweise oder in seiner vollen Substanz verwendet werden sollen, steht der Akademie frei zu bestimmen.

§ 3.

Die Stiftung wird verwaltet durch das Sekretariat der Akademie; doch ist zur Verwendung der Gelder die Zustimmung der Akademie erforderlich, die in einer Gesamtsitzung zu erfolgen hat, zu welcher besonders einzuladen ist.

§ 4.

Anträge auf Bewilligungen aus der Stiftung sind an das Sekretariat der Akademie zu richten.

§ 5.

Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.